Die Synode

hat an ihrer Session vom 27. Juni 1949 der Botschaft des Kirchenrates vom 26. Juni 1949 (KE IX, 88)

betreffend

Gründung einer evangelischen Hilfskasse des Kantons St. Gallen

Kenntnis genommen und beschlossen:

Die evangelische Synode des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 1949 ermächtigt den Kirchenrat zur Ausrichtung eines Gründungsbeitrages von höchstens Fr. 25'000.-- an die allfällige Schaffung einer evangelischen Hilfskasse des Kantons St. Gallen. Der Entscheid darüber, ob und in welchem Unfange dieser Beitrag zur Auszahlung gelangen soll, bleibt im Ermessen des Kirchenrates, dem die Statuten zur Genehmigung vorzulegen sind.